

## Anlage 2

**Gesendet:** Montag, 28. Januar 2019 um 12:19 Uhr

**Von:** [kommunalaufsicht@kvbarnim.de](mailto:kommunalaufsicht@kvbarnim.de)

**An:** [kommunal@gmx.de](mailto:kommunal@gmx.de)

**Cc:** [n.kersten@eberswalde.de](mailto:n.kersten@eberswalde.de), [f.henschel@eberswalde.de](mailto:f.henschel@eberswalde.de)

**Betreff:** Ortsteile und Wahl von Ortsteilvertretungen - Unsere E-Mail vom 12. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Zinn,

wir hatten uns zur Frage der Sperrwirkung des § 45 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) gewandt.

Zu klären war, ob es im Falle zweier aufeinanderfolgender gescheiterter Direktwahlen von Ortsteilvertretungen möglich ist, wieder eine Ortsteilvertretung durch entsprechende Hauptsatzungsänderung einzurichten.

Die Antwort des MIK liegt uns und auch der Stadtverwaltung vor. Demnach hat der Gesetzgeber diesen Fall nicht gesehen oder bewusst offen gelassen. Eine Aussage zu einem späteren Statuswechsel des Ortsteils enthält die Regelung des § 45 Abs. 3 BbgKVerf jedenfalls nicht. Nach Auffassung des MIK sind die allgemeinen Regelungen für die Umwandlung eines Ortsteils ohne Ortsteilvertretung in einen Ortsteil mit Ortsteilvertretung anzuwenden. Da eine Sperrfrist in § 45 Abs. 3 BbgKVerf nicht definiert ist, ist es grundsätzlich möglich, mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, in der der Statuswechsel nach § 45 Abs. 3 BbgKVerf eingetreten ist, die Wahl einer neuen Ortsteilvertretung vorzunehmen. Im Ergebnis heißt das, dass bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen die Umwandlung eines Ortsteils ohne Ortsteilvertretung in einen Ortsteil mit Ortsteilvertretung zum Zeitpunkt der nächsten Kommunalwahlen im Mai 2019 möglich ist. Nach Auffassung des MIK sollte die Änderung der Ortsteilverfassung durch die Gemeinde jedoch nur dann erfolgen, wenn sich die örtlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit positiv entwickelt haben und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Wahl der Ortsteilvertretung nicht scheitern wird. Das ist beispielsweise dann gegeben, wenn Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils signalisiert haben, sich im Rahmen der Ortsteilvertretung engagieren zu wollen. Anderenfalls ist der Aufwand für die Änderung der Hauptsatzung und die Durchführung einer Wahl in dem Ortsteil und die damit verbundenen Kosten nicht zu rechtfertigen.

Um am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in bestehenden Ortsteilen Ortsteilvertretungen wählen zu können, die derzeit gemäß § 45 Abs. 3 BbgKVerf Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen sind, bedarf es einer

Hauptsatzungsänderung mit dem nach § 48 Abs. 5 BbgKVerf nötigen Quorum, die in Anbetracht der wahlrechtlichen Bestimmungen und Fristen vor dem 23. Februar 2019 in Kraft treten muss.

Nach unseren Informationen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2018 in Kenntnis der Auffassung des MIK einen Statuswechsel der Ortsteilvertretungen für die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow abgelehnt, so dass diese weiterhin Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen sind.

Für die Neubildung zusätzlicher Ortsteile bzw. Neubildung von Ortsteilen unter Aufhebung bestehender Ortsteile sind jedoch weitere Voraussetzungen zu beachten. Hierzu verweisen wir auf unsere E-Mail vom 12. Dezember 2018.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, bitten wir Sie, sich zunächst an die Stadt Eberswalde zu wenden. Sollte die Stadt Eberswalde Rechtsberatung von der Kommunalaufsicht wünschen, wird Sie uns einbeziehen. Die Kommunalaufsicht nimmt ihre Aufgaben gegenüber der Gemeinde als Ganzes wahr, nicht jedoch gegenüber einzelnen Organen oder Organteilen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

**Melanie Benditz**

Juristische Sachbearbeiterin

Rechtsamt

Kommunalaufsicht

Landkreis Barnim

Am Markt 1

D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1782

Telefax: 03334 214 2782

[kommunalaufsicht@kvbarnim.de](mailto:kommunalaufsicht@kvbarnim.de)

[www.barnim.de](http://www.barnim.de)